

# **Akkreditierungsbericht**

## **Konzeptakkreditierung**

### **New Media Design (M.A.)**

Projektnummer: 21/004

## Inhalt

1. Ausgangspunkt .....	3
2. Beschlussvorschlag .....	5
3. Rektoratsbeschluss über die interne Akkreditierung (Siegelvergabe) .....	6
4. Bewertung durch das Gutachterteam .....	8
4.1 Formale Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben .....	8
4.1.1 Studienstruktur und Studiendauer (StudAkkV §3 Bbg) .....	8
4.1.2 Studiengangsprofile (StudAkkV §4 Bbg) .....	9
4.1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (StudAkkV §5 Bbg) ..	9
4.1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (StudAkkV §6 Bbg) .....	10
4.1.5 Modularisierung (StudAkkV §7 Bbg) .....	12
4.1.6 Leistungspunktesystem (StudAkkV §8 Bbg) .....	13
4.1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (StudAkkV §9 Bbg) .....	14
4.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben .....	15
4.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (StudAkkV §11 Bbg) .....	15
4.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (StudAkkV §12 Bbg) .....	17
4.2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (StudAkkV §13 Bbg) .....	19
4.2.4 Studienerfolg (StudAkkV §14 Bbg) .....	19
4.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (StudAkkV §15 Bbg) .....	20
4.2.6 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (StudAkkV §17 Bbg) .....	20
4.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (StudAkkV §19 Bbg) .....	20
4.2.8 Hochschulische Kooperationen (StudAkkV §20 Bbg) .....	21
4.3 Hochschuleigene Qualitätskriterien .....	21

## 1. Ausgangspunkt

Auf Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung der University of Europe for Applied Sciences (UE) vom **16. April 2021** wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Erst- (Konzept-) Akkreditierung des Präsenz-Studiengangs

### **New Media Design (M.A.)**

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu dem genannten Studiengang umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Roman Bezjak	Hochschule Bielefeld (Wissenschaft)
Jessica Wolfesperger	freie Fotografin (Berufspraxis, Alumni)
Nils Heck	Hochschule Bielefeld (externer Studierender)

Die Begutachtung des Studiengangs fand am **22. Juli 2021** per Video-Konferenz gemeinsam mit dem Studiengang „Photography (M.A.)“ statt. In Gesprächen mit allen für den Studiengang relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von dem Studiengang machen.

Die Selbstdokumentationen sowie die Ergebnisse der Video-Konferenz dienten als Grundlage für die Bewertung der Gutachtergruppe. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und dem Qualitätsbeirat für seine Sitzung am **05. August 2021** vorgelegt.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von dem Gutachterteam im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

### Allgemeine Informationen zum Studiengang

Name des Studiengangs	New Media Design			
Englischer Name des Studiengangs	New Media Design			
Ggf. alter Name des Studiengangs	-			
Varianten	Studiendauer (2, 3, 4 Semester)			
Abschlussgrad	Bachelor of Science	<input type="checkbox"/>	Master of Science	<input type="checkbox"/>
	Bachelor of Arts	<input type="checkbox"/>	Master of Arts	<input checked="" type="checkbox"/>
	Bachelor of Laws	<input type="checkbox"/>	Master of Laws	<input type="checkbox"/>
	Bachelor of Engineering	<input type="checkbox"/>	Master of Engineering	<input type="checkbox"/>
			Master of Business Administration	<input type="checkbox"/>
Zuordnung	Grundständig (Bachelor)	<input type="checkbox"/>	Konsekutiv (Master)	<input checked="" type="checkbox"/>
			Weiterbildend (Master)	<input type="checkbox"/>
Fachbereich	Art & Design			
Campus	Potsdam	<input type="checkbox"/>	Berlin	<input checked="" type="checkbox"/>
	Iserlohn	<input type="checkbox"/>	Hamburg	<input type="checkbox"/>
Sprachen	Englisch			
Studiendauer (Regelstudienzeit)	2, 3 oder 4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Credit Points	60, 90 oder 120 ECTS			
Aufnahme des Studienbetriebs	01.09.2021			
Studienform, Profil	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Dual, ausbildungsintegrierend	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Dual, praxisintegrierend	<input type="checkbox"/>
	Intensiv	<input type="checkbox"/>		
	Anwendungsorientiert	<input checked="" type="checkbox"/>	Forschungsorientiert	<input type="checkbox"/>
Didaktisches Prinzip	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		

## 2. Beschlussvorschlag

In seiner Sitzung vom *05. August 2021* hat der Qualitätsbeirat auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der University of Europe for Applied Sciences (UE) beschlossen, dem Rektorat zu empfehlen, den Studiengang *New Media Design (M.A.)* gemäß Vorgaben der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 für den Zeitraum von acht Jahren ab Start des Semesters, in dem diese Entscheidung bekanntgegeben wird (01.09.2021 – 31.08.2029)<sup>2</sup>,

- zu akkreditieren.
- unter Auflage(n) zu akkreditieren.
- zu reakkreditieren.
- unter Auflage(n) zu reakkreditieren.

Diese Beschlussempfehlung wurde nach eingehender Prüfung und Diskussion der Verfahrensdokumentation ausgesprochen. Die Verfahrensdokumentation umfasste u. a. die von den externen Gutachterinnen und Gutachtern ausgefüllten und unterschriebenen Checklisten.

Zudem hatten die verfahrensbetreuende Kraft aus der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement <*Natalie Seibel*> sowie <*Prof. Thomas Noller*> als akademische Projektleitung Gelegenheit zur Anhörung.

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28. Oktober 2019

<sup>2</sup> Vgl. § 26 (1) StudAkkV

### 3. Rektoratsbeschluss über die interne Akkreditierung (Siegelvergabe)

Auf der Basis der Beschlussempfehlung des Qualitätsbeirats vom <05. August 2021> fasst das Rektorat am <26. August 2021> folgenden Beschluss:

Der Studiengang <New Media Design> mit dem Abschluss <Master of Arts> an der University of Europe for Applied Sciences (UE) wird auf Grundlage der von der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren ausgesprochenen Systemakkreditierung der UE vom 26. Februar 2021 unter Berücksichtigung von § 27 der brandenburgischen „Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28. Oktober 2019“ mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den im Land Brandenburg geltenden Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 01.01.2018 sowie den internen Qualitätskriterien der UE. Die Hochschule ist in der Lage, die im Verfahren festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb eines Jahres zu beheben.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zum <30. November 2021> anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von 8 Jahren ausgesprochen und ist gültig bis zum <31. August 2029>.

#### Auflagen:

Nr.	Auflage	Frist zur Aufgabenerfüllung
1.	Die Hochschule legt eine rechtsgeprüfte, gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang vor.	30.11.2021
2.	Die Hochschule legt eine gültige Ordnung über Zugang, Zulassung und Einschreibung für den Studiengang vor.	30.11.2021
3.	Die Hochschule legt ein schlüssiges Konzept für den Bereich Thesis vor (Aufteilung nach SWS und ECTS).	30.11.2021
4.	Das Capstone-Projekt ist mit Blick auf die alternativen Projektformen, die Zuordnung der Studierenden zu diesen Projektformen, die ggf. alternativ möglichen Prüfungsleistungen, sowie die erwartete Betreuungsleistung der Hochschullehrer näher zu konkretisieren.	30.11.2021
5.	Die Hochschule legt auch für die Varianten 60, 90 ECTS Modulhandbücher vor.	30.11.2021

6.	Die Hochschule legt eine vollständige Übersicht zu den in den Modulen vorgesehenen Prüfungsformen vor und nennt die Gewichtung der Prüfungsformen einer Modulprüfung.	30.11.2021
7.	Die Hochschule legt eine vollständige Übersicht der CVs der in den Modulen vorgesehenen Lehrenden vor.	30.11.2021

Am 21.02.2022 und am 26.08.2022 hat das Rektorat unter Würdigung der Beschlussempfehlung des Qualitätsbeirats über die Erfüllung der Auflagen für die Akkreditierung des Studiengangs „New Media Design“ (M.A.) wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt die Erfüllung der oben genannten Auflagen.

## 4. Bewertung durch das Gutachterteam

Der weiterführende, konsekutive Masterstudiengang **New Media Design (M.A.)** ist geeignet, Studierenden mit entsprechenden Vorkenntnissen, d.h. einen Erstabschluss z.B. im Bereich der Gestaltung oder darstellenden Kunst auf Bachelor-Niveau und entsprechenden beruflichen Einsatzerfahrungen, eine relevante Vertiefung im Bereich der drei-dimensionalen virtuellen oder architektonischen Inszenierung zu vermitteln.

Im Studiengang wird neben der fachlichen Ausbildung gleichberechtigt die Entwicklung von wissenschaftlichen, internationalen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifikationen als zentrale Elemente gewährleistet.

Es handelt es sich um ein modernes, auf den aktuellen Bedarf am Arbeitsmarkt ausgerichtetes Programm.

Qualitätskriterien					
	Checkliste	erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Bemerkungen
4.1 Formale Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben					
4.1.1 Studienstruktur und Studiendauer (StudAkkV §3 Bbg)					
Bachelor: Als grundständiges Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, schließt der Studiengang mit dem Bachelorgrad ab. (StudAkkV § 3 Abs. 1)	I.1			X	
Bachelor: Der Studiengang hat eine Studiendauer von sechs, sieben oder acht Semestern. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. (StudAkkV § 3 Abs. 2)	I.2			X	
Master: Der Studiengang hat eine Studiendauer von zwei, drei oder vier Semestern. (StudAkkV § 3 Abs. 2)	I.3	X			
Master, konsekutiv: Die Gesamtstudiendauer für das	I.4	X			

<p>konsekutive Studium mit Master-Abschluss beträgt fünf Jahre bzw. 10 Semester. (StudAkkV § 3 Abs. 2)</p>					
<p>4.1.2 Studiengangsprofile (StudAkkV §4 Bbg)</p>					
<p>Bachelor- und Master: Der Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. (StudAkkV § 4 Abs. 3)</p>	1.5	X			<p>Das vorgelegte Modulhandbuch und das Curriculum unterscheiden sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Abschlussarbeit. Daher wird die <b>Auflage 3</b> festgelegt: „Die Hochschule legt ein schlüssiges Konzept für den Bereich Thesis vor (Aufteilung nach SWS und ECTS).“</p>
<p>Master: Das Profil „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“, sofern ausgewiesen, kommt in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck. (StudAkkV § 4 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 4 Abs. 1)</p>	1.6	X			
<p>Master: Bei dem Studiengang ist festgelegt, dass er entweder konsekutiv oder weiterbildend ist. (StudAkkV § 4 Abs. 2)</p>	1.7	X			
<p>Master, weiterbildend: Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. (StudAkkV § 4 Abs. 2)</p>	1.8			X	
<p>4.1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (StudAkkV §5 Bbg)</p>					
<p>Bachelor- und Master: Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung (bzw. in der Ordnung über Zugang, Zulassung und Einschreibung) festgelegt. (StudAkkV § 5 Abs. 2)</p>	1.9		X		<p>Dem Gutachterteam wurden eine rechtsgeprüfte Prüfungs- und Studienordnung sowie eine Ordnung über Zugang, Zulassung und Einschreibung vorgelegt. Da beide Ordnungen noch nicht in Kraft gesetzt waren, legt das Team die <b>Auflagen 1 und 2</b> fest:</p>

					<p>„Die Hochschule legt eine rechtsgeprüfte, gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang vor.“</p> <p>„Die Hochschule legt eine gültige Ordnung über Zugang, Zulassung und Einschreibung für den Studiengang vor.“</p>
Master: Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. (StudAkkV § 5 Abs. 1)	I.10	X			
Master, weiterbildend: Der weiterbildende Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. (StudAkkV § 5 Abs. 1)	I.11			X	
Master, künstlerische od. besonders weiterbildend: Der künstlerische oder besondere weiterbildende Masterstudiengang eröffnet beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten Hochschulabschluss den Zugang. Die Bewerberin oder der Bewerber weist dafür in einer Eingangsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nach, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. (StudAkkV § 5 Abs. 1)	I.12			X	
4.1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (StudAkkV §6 Bbg)					
Bachelor- und Master: In dem Studiengang wird ein einziger Grad, entweder der Bachelor- oder der Mastergrad, verliehen. (StudAkkV § 6 Abs. 1)	I.13	X			
Bachelor- und Master (konsekutiv): Der Bachelor- oder der konsekutive Master-Studiengang führt zu genau einem der hier genannten Abschlüsse:	I.14				

<p><b>1. Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.)</b> in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,</p>		X			
<p><b>2. Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.)</b> in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</p>					
<p><b>3. Bachelor of Engineering (B.Eng.), Master of Engineering (M.Eng.)</b> in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</p>					
<p><b>4. Bachelor of Laws (LL.B.), Master of Laws (LL.M.)</b> in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. (StudAkkV § 6 Abs. 2)</p>					
<p>Master: Eine Abschlussbezeichnung, die von denjenigen in I.14 abweicht, begründet sich dadurch, dass es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. (StudAkkV § 6 Abs. 2)</p>	I.15			X	
<p>Interdisziplinäre bzw. Kombinationsstudiengänge: Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung in dem Studiengang überwiegt. (StudAkkV § 6 Abs. 2)</p>	I.16			X	
<p>Bachelor- und Master: Ein Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde</p>	I.17		X		

liegende Studium im Einzelnen. (StudAkkV § 6 Abs. 4)					
4.1.5 Modularisierung (StudAkkV §7 Bbg)					
Bachelor- und Master: Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. (StudAkkV § 7 Abs. 1)	I.18	X			
Bachelor- und Master: Module umfassen maximal einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern. (StudAkkV § 7 Abs. 1)	I.19	X			[...]
Bachelor- und Master: Alle Module sind beschrieben. Die Beschreibung enthält jeweils:	I.20				Das Gutachterteam begrüßt das „Capstone Projekt“, das in der 120 ECTS Variante ein wesentliches Element des Studiengangs darstellt. Allerdings präzisiert die Modulbeschreibung nicht den organisatorischen Rahmen oder die inhaltlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten. Das Gutachterteam formuliert daher <b>Auflage 4:</b> „Das Capstone-Projekt ist mit Blick auf die alternativen Projektformen, die Zuordnung der Studierenden zu diesen Projektformen, die ggf. alternativ möglichen Prüfungsleistungen, sowie die erwartete Betreuungsleistung der Hochschullehrer näher zu konkretisieren.“
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,		X			
2. Lehr- und Lernformen,		X			
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,		X			
4. Verwendbarkeit des Moduls,		X			
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),		X			
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,		X			
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,		X			
8. Arbeitsaufwand und		X			
9. Dauer des Moduls. (StudAkkV § 7 Abs. 2)		X			
Bachelor- und Master: Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. (StudAkkV § 7 Abs. 3)	I.21	X			
Bachelor- und Master: Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben	I.22	X			

Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. (StudAkkV § 7 Abs. 3)					
Bachelor- und Master: Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). (StudAkkV § 7 Abs. 3)	I.23	X			Das Gutachterteam begrüßt bei den Teilmodulprüfungen die Mischung von Prüfungsformen. Allerdings muss festgelegt werden, in welchem Umfang diese zur Bewertung beitragen. Daher <b>Auflage 6:</b> „Die Hochschule legt eine vollständige Übersicht zu den in den Modulen vorgesehenen Prüfungsformen vor und nennt die Gewichtung der Prüfungsformen einer Modulprüfung.“  [...]
<b>4.1.6 Leistungspunktesystem (StudAkkV §8 Bbg)</b>					
Bachelor- und Master: Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten (Credit Points: CP) zugeordnet. (StudAkkV § 8 Abs. 1)	I.24	X			
Bachelor- und Master: Ein ECTS-CP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. (StudAkkV § 8 Abs. 1)	I.25	X			
Bachelor- und Master: Für ein Modul werden ECTS-CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung (bzw. im Modulhandbuch) vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. (StudAkkV § 8 Abs. 1)	I.26		X		Die Hochschule hat ein Modulhandbuch für die 120 ECTS Variante vorgelegt. Das Gutachterteam legt daher <b>Auflage 5</b> fest: „Die Hochschule legt auch für die Varianten 60, 90 ECTS Modulhandbücher vor.“
Bachelor: Für das Erreichen des Bachelorabschlusses sind nicht weniger als 180 ECTS-CP erforderlich. (StudAkkV § 8 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 8 Abs. 2)	I.27	X			
Master: Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-CP	I.28	X			

benötigt. (StudAkkV § 8 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 8 Abs. 2)					
Bachelor: Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-CP. (StudAkkV § 8 Abs. 3)	I.29			X	
Master: Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 bis 30 ECTS-CP. (StudAkkV § 8 Abs. 3)	I.30	X			
Bachelor- und Master: Werden für den Studiengang mehr als 60 ECTS-CP pro Studienjahr zugrunde gelegt, existieren besondere studienorganisatorische Maßnahmen z.B. in Bezug auf das Lernumfeld und die Betreuung, die Studienstruktur, die Studienplanung oder Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Pro Studienjahr werden unter diesen Voraussetzungen nicht mehr als 75 ECTS-CP vergeben. Die Arbeitsbelastung eines ECTS-CP ist in diesem Fall mit 30 Stunden bemessen. (StudAkkV § 8 Abs. 4)	I.31			X	
4.1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (StudAkkV §9 Bbg)					
Bachelor- und Master: Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. (StudAkkV § 9 Abs. 1)	I.32			X	
Bachelor- und Master: Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studienangabezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. (StudAkkV § 9 Abs. 1)	I.33			X	

Bachelor- und Master: Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt. (StudAkkV § 9 Abs. 2)	I.34	X			
<b>4.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben</b>	II.				
<b>4.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (StudAkkV §11 Bbg)</b>					
Bachelor- und Master: Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung, nämlich der wissenschaftlichen bzw. der künstlerischen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung, nachvollziehbar Rechnung. (StudAkkV § 11 Abs. 1 i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 Abs. 3 Nr. 1)	II.1	X			
Bachelor- und Master: Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, so dass diese in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. (StudAkkV § 11 Abs. 1)	II.2	X			
Bachelor- und Master: Die fachlichen und wissenschaftlich bzw. künstlerischen Anforderungen umfassen folgende Aspekte:	II.3	X			
• Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),					

• Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),					
• Kommunikation und Kooperation sowie					
• wissenschaftliches bzw. künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. (StudAkkV § 11 Abs. 2)					
Bachelor- und Master: Die fachlichen und wissenschaftlich bzw. künstlerischen Anforderungen im Sinne des Kriteriums II.3 sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. (StudAkkV § 11 Abs. 2)	II.4	<b>X</b>			
Bachelor: Der Studiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. (StudAkkV § 11 Abs. 3)	II.5			<b>X</b>	
Master, konsekutiv: Der Studiengang ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet. (StudAkkV § 11 Abs. 3)	II.6	<b>X</b>			
Master, weiterbildend: Der Studiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von in der Regel nicht weniger als einem Jahr voraus. (StudAkkV § 11 Abs. 3 i.V.m MRVO, Begründung zu § 11 Abs. 3, Satz 1)	II.7			<b>X</b>	
Master, weiterbildend: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. (StudAkkV § 11 Abs. 3)	II.8			<b>X</b>	
Master, weiterbildend: Der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven	II.9			<b>X</b>	

Masterstudiengängen ist dargelegt. (StudAkkV § 11 Abs. 3)					
4.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (StudAkkV §12 Bbg)					
Bachelor- und Master: Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Zulassungsvoraussetzungen) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	II.10	X			
Bachelor- und Master: Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	II.11	X			
Bachelor- und Master: Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	II.12	X			
Bachelor- und Master: Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	II.13	X			
Bachelor- und Master: Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. (StudAkkV § 12 Abs. 1)	II.14	X			
Bachelor- und Master: Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes	II.15	X			Die Qualifikation der vorgesehenen Lehrenden konnte nicht durchgehend geprüft werden. Die Gutachter legen daher in <b>Auflage 7</b> fest: „Die Hochschule legt eine

Lehrpersonal umgesetzt. (StudAkkV § 12 Abs. 2)					vollständige Übersicht der CVs der in den Modulen vorgesehenen Lehrenden vor.“
Bachelor- und Master: Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der UE insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. (StudAkkV § 12 Abs. 2)	II.16	X			
Bachelor- und Master: Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. (StudAkkV § 12 Abs. 2)	II.17	X			
Bachelor- und Master: Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel). (StudAkkV § 12 Abs. 3)	II.18	X			
Bachelor- und Master: Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. (StudAkkV § 12 Abs. 4)	II.19	X			[...]
Bachelor- und Master: Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere	II.20	X			
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,					
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,					
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können,					

was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und					
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-CP aufweisen sollen. (StudAkkV § 12 Abs. 5)					
Bachelor- und Master mit bes. Profilsanspruch: Der Studiengang mit besonderem Profilsanspruch (z.B. mit dem Merkmal international, dual, berufsbegleitend, online, berufsintegrierend, Teilzeit) weist ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. (StudAkkV § 12 Abs. 6 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 12 Abs. 6)	II.21			X	
<b>4.2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (StudAkkV §13 Bbg)</b>					
Bachelor- und Master: Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. (StudAkkV § 13 Abs. 1)	II.22	X			
Bachelor- und Master: Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. (StudAkkV § 13 Abs. 1)	II.23	X			
<b>4.2.4 Studienerfolg (StudAkkV §14 Bbg)</b>					
Bachelor- und Master: Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. (StudAkkV § 14)	II.24	X			

Bachelor- und Master: Auf Grundlage des Monitorings werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. (StudAkkV § 14)	II.25	X			
Bachelor- und Master: Die Maßnahmen zur Sicherung werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. (StudAkkV § 14)	II.26	X			
Bachelor- und Master: Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. (StudAkkV § 14)	II.27	X			
4.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (StudAkkV §15 Bbg)					
Bachelor- und Master: Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. (StudAkkV § 15)	II.28	X			
4.2.6 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (StudAkkV §17 Bbg)					
Bachelor- und Master: Das Leitbild der Hochschule sowie das Ausbildungsprofil spiegelt sich in dem Curriculum wider. (StudAkkV § 17 Satz 1)	II.29	X			
4.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (StudAkkV §19 Bbg)					
Bachelor- und Master, Kooperation: Für den in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführten Studiengang trägt die UE die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäß dieser Checkliste. (StudAkkV § 19)	II.30			X	
Bachelor- und Master, Kooperation: Als gradverleihende Hochschule delegiert	II.31			X	

die UE keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals an den Kooperationspartner. (StudAkkV § 19)					
4.2.8 Hochschulische Kooperationen (StudAkkV §20 Bbg)					
Bachelor- und Master, Kooperation mit Hochschule: Bei dem in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführten Studiengang gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. (StudAkkV § 20 Abs. 1)	II.32			X	
Bachelor- und Master, Kooperation: Art und Umfang der Kooperation mit einer anderen Hochschule sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. (StudAkkV § 20 Abs. 1)	II.33			X	
4.3 Hochschuleigene Qualitätskriterien	III.				
Bachelor- und Master: Die Studierenden werden durch eine Individuelle und inhaltlich zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung für Tätigkeitsbereiche des digitalen Zeitalters qualifiziert. (Leitbild und Ausbildungsprofil UE)	III.1	X			
Bachelor- und Master: Das Curriculum berücksichtigt sowohl lokale wie auch globale Sichtweisen. (Leitbild und Ausbildungsprofil UE)	III.2	X			
Bachelor- und Master, nicht-gestalterisch: Der Studiengang fördert unternehmerisches Denken und Handeln und hat den Anspruch,	III.3	X			

zukünftige Führungskräfte auszubilden. (Leitbild und Ausbildungsprofil UE)					
Bachelor- und Master, gestalterisch: Der Studiengang fördert gestalterisches Denken und Handeln und hat den Anspruch, GestalterInnen-Persönlichkeiten auszubilden. (Leitbild und Ausbildungsprofil UE)	III.4	X			
Bachelor- und Master: Der Studiengang fördert internationale Mobilität der Studierenden. (Leitbild UE)	III.5	X			
Bachelor- und Master: Der Studiengang führt theoretische Anforderung und praktische Umsetzung zusammen. (Leitbild UE)	III.6	X			
Bachelor- und Master: Der Studiengang zieht einen Mehrwert aus der interdisziplinären Zusammenarbeit der gestalterischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche. (Leitbild und Ausbildungsprofil UE)	III.7	X			
Bachelor- und Master: In dem Studiengang kommen moderne, dialogbetonte, interaktive Lehrkonzepte zum Einsatz. (Leitbild und Ausbildungsprofil UE)	III.8	X			